



Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB zu der Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Ostbevern

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.97, BGBl. I S. 2141, aktuelle Fassung) und den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NW (in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94, GV NW, S. 666 ff.) hat der Rat der Gemeinde Ostbevern am 20.06.2006 die Ergänzung der seit dem 05.05.1979 rechtskräftigen Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Ostbevern beschlossen.

§ 1 Bestandteil der Satzung

Die Satzung besteht aus dem

- Teil I: Text und
- Teil II: Plan M. 1:2.500 für den Bereich der Telgter Straße

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Ergänzungssatzung ist im Teil II – Plan M. 1:2.500 – zeichnerisch dargestellt.

§ 3 Zulässigkeit von Vorhaben

Ein Vorhaben innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung ist zulässig, wenn

- es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung unter Berücksichtigung der für die Landschaft charakteristischen Siedlungsstruktur einfügt,
- die Erschließung gesichert ist,
- sonstige öffentliche Belange nicht entgegen stehen
- die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben und
- das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.



§ 4 Weitere städtebauliche Entwicklung

Die städtebauliche Entwicklung in der Gemeinde Ostbevern wird weiter grundsätzlich durch Bebauungspläne gem. § 30 BauGB geordnet.

§ 5 Aufhebung der Satzung durch Bebauungsplanung

Für Flächen des Geltungsbereiches dieser Satzung, die durch zukünftige Bebauungspläne gem. § 30 BauGB überlagert werden, entfällt mit Inkrafttreten eines Bebauungsplanes die Anwendung dieser Satzung.

§ 6 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 - 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Ostbevern geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NW S. 666 ff., letzte Fassung) die Verletzung von Verfahrens- oder



Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit werden die vom Rat der Gemeinde Ostbevern am 20.06.2006 beschlossene Ergänzungssatzung und die Hinweise gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, (BGBl. I S. 2414, letzte Fassung) öffentlich bekannt gemacht.

Die Ergänzungssatzung wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und kann bei der Gemeindeverwaltung Ostbevern - Bauamt -, Zimmer 26, Hauptstraße 24, 48346 Ostbevern, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung zu der Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Ostbevern in Kraft.

Ostbevern, 08.09.2006

Gemeinde Ostbevern
Der Bürgermeister

Jürgen Hoffstädt

